

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 14. August

1951

## Inhalt:

Bekanntmachung über Flurbereinigungsämter vom 25. Juli 1951 . . . . .	S. 123
Bekanntmachung über Änderungen der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes vom 27. Juli 1951 . . . . .	S. 124
Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 28. Juli 1951 . . . . .	S. 124
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen für den Bayer. Sparkassen- und Giroverband München vom 30. Juli 1951 . . . . .	S. 126

### Bekanntmachung über Flurbereinigungsämter

Vom 25. Juli 1951

#### I.

Mit Wirkung vom 16. August 1951 wird ein Flurbereinigungsamt in Landau a. d. Isar errichtet. Es erhält vorerst seinen Sitz in München, Liebigstraße 23.

Sein Bezirk umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme der Landkreise Kelheim, Mainburg;
2. die Landkreise Cham, Neunburg vorm Wald, Roding, Waldmünchen des Regierungsbezirks Oberpfalz.

#### II.

Die Bezirke der Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, München, Neuburg a. d. Donau und Würzburg werden unter Änderung des Absatzes III der MB vom 13. Februar 1923 Nr. 6036 b 11 (GVBl. S. 27), der MB vom 29. März 1932 Nr. 6036 m 3 (GVBl. S. 195) und des Absatzes II der MB vom 23. Februar 1951 Nr. 6036 p 1 (GVBl. S. 32) vom 16. August 1951 an in folgender Weise eingeteilt:

#### A.

Der Bezirk des Flurbereinigungsamts Ansbach umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der Landkreise Eichstätt, Erlangen, Scheinfeld und der Stadtkreise Eichstätt, Erlangen;
2. die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Nabburg, Neumarkt i. d. Opf., Parsberg, Sulzbach-Rosenberg und die Stadtkreise Amberg, Neumarkt i. d. Opf., Schwandorf i. Bay. des Regierungsbezirks Oberpfalz.

#### B.

Der Bezirk des Flurbereinigungsamts Bamberg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberfranken;
2. die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Königshofen i. Grabfeld des Regierungsbezirks Unterfranken;
3. den Landkreis und den Stadtkreis Erlangen des Regierungsbezirks Mittelfranken;
4. die Landkreise Eschenbach i. d. Opf., Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Tirschenreuth, Vohenstrauß und den Stadtkreis Weiden des Regierungsbezirks Oberpfalz.

#### C.

Der Bezirk des Flurbereinigungsamts München umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und des Stadtkreises Ingolstadt;
2. die Landkreise Augsburg, Friedberg, Füssen, Kaufbeuren, Markt Oberdorf, Schwabmünchen und die Stadtkreise Augsburg, Kaufbeuren des Regierungsbezirks Schwaben.

#### D.

Der Bezirk des Flurbereinigungsamts Neuburg a. d. Donau umfaßt:

1. die Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und den Stadtkreis Ingolstadt des Regierungsbezirks Oberbayern;
2. die Landkreise Kelheim, Mainburg des Regierungsbezirks Niederbayern;
3. die Landkreise Regensburg, Riedenburg und den Stadtkreis Regensburg des Regierungsbezirks Oberpfalz;
4. den Landkreis und den Stadtkreis Eichstätt des Regierungsbezirks Mittelfranken;
5. die Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, Wertingen und die Stadtkreise Dillingen a. d. Donau, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen des Regierungsbezirks Schwaben.

#### E.

Der Bezirk des Flurbereinigungsamts Würzburg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Unterfranken mit Ausnahme der Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Königshofen i. Grabfeld;
2. den Landkreis Scheinfeld des Regierungsbezirks Mittelfranken.

#### III.

Gemäß Absatz I der MB vom 23. Februar 1951 Nr. 6036 p 1 (GVBl. S. 32) umfaßt der Bezirk des Flurbereinigungsamts Krumbach (Schwaben) die Landkreise Günzburg, Illertissen, Kempten, Krumbach, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Sonthofen und die Stadtkreise Günzburg, Kempten, Memmingen, Neu-Ulm des Regierungsbezirks Schwaben.

München, den 25. Juli 1951

**Bayer. Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Alois Schögl, Staatsminister

## Bekanntmachung über Änderungen der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 27. Juli 1951

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird die Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes vom 29. Dezember 1938 (GVBl. 1939 S. 1) in der Fassung vom 4. Nov. 1949 (GVBl. S. 280) nach Anhören des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 28. April 1951 Nr. I B 2—3051 h 2) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Satzung kann von der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses geändert werden.“
2. § 6 erhält folgende Fassung:  
„Aufgaben des Landesausschusses:  
1. Der Landesausschuß beschließt über  
1) Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),  
2) Festsetzung der Umlage (§ 16 Abs. 1),  
3) Verwendung der Rücklage,  
4) Aufnahme langfristiger Darlehen,  
5) Fälle der §§ 11 Abs. 4, 14 Abs. 4, 16 Abs. 3, 24 und 25.  
2. Der Landesausschuß ist zu hören  
1) bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlage des Verbandsvermögens,  
2) zur Regelung des Reisekostenersatzes und der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).“
3. Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 des § 6 werden Abs. 3, 4 und 5. Im künftigen Absatz 4 wird „Abs. 2 Ziff. 1 und 2“ durch „Abs. 3 Ziff. 1 und 2“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens 3 Landesausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.“
5. In § 8 Abs. 3 wird „§ 6 Abs. 1 Ziff. 4“ durch „§ 6 Abs. 2 Ziff. 1“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 wird „§ 6 Abs. 2 Ziff. 2“ durch „§ 6 Abs. 3 Ziff. 2“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden und wird wirksam mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres.“
8. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
9. In den §§ 11 Abs. 4 Satz 1 und 2,  
14 Abs. 4 Satz 3,  
16 Abs. 1 und 3,  
24 und  
25 treten an die Stelle der Worte „nach Anhörung“ die Worte „mit Zustimmung“.

München, den 27. Juli 1951

**Bayer. Versicherungskammer**  
Rudolf Herrgen, Präsident

## Prüfungsordnung für Filmvorführer

Vom 28. Juli 1951

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Prüfung der Filmvorführer vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 102) nachstehende Prüfungsordnung für Filmvorführer:

### § 1

#### Prüfstellen

Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Behörden, bei denen Prüfstellen für Filmvorführer einzurichten sind, und setzt den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Prüfstellen fest.

### § 2

#### Prüfungsausschüsse

(1) Bei den Prüfstellen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- a) einem sachverständigen Beamten oder Angestellten der Prüfstelle als Vorsitzendem,
- b) einem Beamten der für den Sitz der Prüfstelle örtlich zuständigen Berufsfeuerwehr als Beisitzer,
- c) einem Sachverständigen auf dem Gebiete der Kinotechnik, der Inhaber des Vorführerscheins ist, als Beisitzer,
- d) einem geprüften Filmvorführer als Beisitzer.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Staatsministerium des Innern ernannt, und zwar:

- zu a) auf Vorschlag des Vorstandes der Behörde, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist,
- zu b) auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr,
- zu c) auf Vorschlag der Prüfstelle im Benehmen mit der Deutschen Kinotechnischen Gesellschaft und den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
- zu d) auf Vorschlag der Prüfstelle im Benehmen mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

(3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt.

### § 3

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind Männer und Frauen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Bedingungen dieser Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Personen, die die Gesellenprüfung im Elektrowerk oder in einem artverwandten Beruf (Kinotechnik, Rundfunkmechanik) abgelegt haben, können ausnahmsweise bereits nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Behörde, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist.

### § 4

#### Anmeldung zur Prüfung

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der für seinen Ausbildungsort zuständigen Prüfstelle einzureichen, Teilnehmer an Lehrgängen für Filmvorführer können den Antrag auch bei der Prüfstelle einreichen, in deren Bereich der Lehrgang stattfindet. Beizufügen sind:

- a) ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere auch Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit enthalten muß,
- b) Geburtsschein oder Bestätigung der Personalien durch die Meldebehörde des Wohnortes,
- c) amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung,
- d) Führungszeugnis,
- e) zwei unaufgezogene Paßbilder mit Namensangabe des Bewerbers auf der Rückseite,
- f) Nachweis über die Erfüllung der Vorbildungsbedingungen (§ 5).

### § 5

#### Vorbildungsbedingungen

(1) Der Prüfungsbewerber muß den erfolgreichen Besuch eines behördlich genehmigten und vom

Staatsministerium des Innern als Vorbildungsbedingung anerkannten Fachlehrgangs für Filmvorführer nachweisen. Die Ausbildung in diesem Lehrgang hat nach einem vom Staatsministerium des Innern zu genehmigenden Lehrplan zu erfolgen. Der Lehrgang muß sich wenigstens auf 250 Lehr- und Übungsstunden erstrecken, die auf mindestens 6 Wochen zu verteilen sind. Vor dem Besuch des Lehrgangs muß der Bewerber wenigstens bei 150 Vorstellungen, jedoch mindestens 4 Monate lang ohne Unterbrechung von einem geprüften, von der zuständigen Behörde zur Ausbildung zugelassenen Filmvorführer (§ 54 Abs. 2 LiVO vom 11. 3. 1938 — GVBl. S. 125 —) in der Behandlung des Films, im Filmrollen, Filmkleben und Filmeinlegen, in der Bedienung der Bogenlampe und Feuerschutzklappe sowie im praktischen Vorführen an Bildwerfern der Gefahrenklasse A unterrichtet worden sein. Diese praktische Unterrichtung darf bei Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Lehrgang für Filmvorführer nicht länger als 4 Wochen abgeschlossen sein.

(2) Die Vorbildungsbedingungen sind auch dann erfüllt, wenn der Bewerber nachweist, daß er wenigstens bei 350 Vorstellungen, jedoch mindestens 9 Monate lang ohne Unterbrechung täglich von einem geprüften, von der zuständigen Behörde zur Ausbildung zugelassenen Filmvorführer in sämtlichen Prüfungsgegenständen des § 6 der Prüfungsordnung, insbesondere im praktischen Vorführen an Bildwerfern der Gefahrenklasse A unterrichtet worden ist.

(3) Die Ausbildung nach Abs. (1) oder Abs. (2) darf nicht länger als 4 Wochen vor Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung abgeschlossen worden sein.

(4) Das Zeugnis über die praktische Unterrichtung nach Abs. (1) oder Abs. (2) muß von dem ausbildenden Vorführer nach nachstehendem Muster 2 ausgestellt und von dem Vorführer und dem Theaterbesitzer unterschrieben werden. Die Unterschriften unter dem Zeugnis müssen von der Gemeindebehörde beglaubigt sein.

## § 6

### Gegenstand der Prüfung

(1) Der Prüfling hat nachzuweisen:

- a) allgemeine Kenntnisse über Elektrotechnik und Optik, soweit sie für den Vorführer von Bedeutung sind,
- b) eingehende Kenntnis der hauptsächlichsten Schaltungen, des Baues und der Wirkungsweise elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie der Behandlung und Bedienung der in Lichtspieltheatern vorkommenden elektrischen Maschinen und Geräte,
- c) eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Bildwerferarten und Beleuchtungseinrichtungen für Steh- und Laufbilder und der Funktion der einzelnen Teile,
- d) allgemeine Kenntnis der Tonfilm- und Verstärkertechnik,
- e) eingehende Kenntnis der Eigenschaften des Films und eingehende Kenntnis der Filmbehandlung,
- f) eingehende Kenntnis der Bau-, Feuerschutz- und sonstigen Sicherheits-Vorschriften für Filmvorführungen aller Art, insbesondere auch der Vorschriften über Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen; Vertrautsein mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Filmbränden; richtiges Verhalten bei Filmbränden.

(2) Über den Gang der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 7

### Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen in § 6 bezeichneten Gebieten be-

friedigende Kenntnisse aufweist. Über den Ausgang der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer neuen Ausbildung wiederholt werden. Die Zeitdauer der Nachausbildung ist von dem Prüfungsausschuß festzusetzen. Sie soll in der Regel nicht weniger als 3 Monate betragen. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang abhängig machen. Die Nachausbildung ist durch ein Zeugnis nach § 5 Abs. 4 bzw. durch eine Bescheinigung des Lehrgangsleiters nachzuweisen.

(3) Führt die zweite Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so ist die nochmalige Wiederholung nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zulässig.

(4) Die Namen der Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, haben die Prüfstellen in Bayern sich gegenseitig mitzuteilen.

## § 8

### Vorführerscheine

(1) Über die bestandene Prüfung wird von der Behörde, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist, ein Befähigungszeugnis (Vorführerschein) nach nachstehendem Muster 1 erteilt.

(2) Die Prüfungsgebühr, die vor der Prüfung zu entrichten ist, beträgt einschließlich der Zeugnisgebühr und des Gebührenzuschlags DM 20.—.

## § 9

### Zweitschriften und Neuausfertigungen von Vorführerscheinen

(1) Zweitschriften für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Vorführerscheine sind in Bayern grundsätzlich nur gültig, wenn sie von der Behörde ausgestellt sind, die den Vorführerschein ursprünglich erteilt hat. Bei Zuständigkeit einer bayerischen Behörde ist die Zweitschrift mit dem früheren Datum und der früheren Nummer auszustellen. Außerdem ist der abhanden gekommene Vorführerschein für ungültig zu erklären und die Ungültigkeitserklärung im Bayer. Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Der unbrauchbar gewordene Vorführerschein ist lediglich einzuziehen.

(2) Besteht die Behörde, die den Vorführerschein ursprünglich ausgestellt hat, nicht mehr, so kann die für den Verführungsort zuständige bayerische Behörde, bei der eine Prüfstelle eingerichtet ist, einen neuen Vorführerschein unter neuem Datum und mit neuer Nummer ausfertigen. Das gleiche gilt bei abhanden gekommenen und unleserlich gewordenen Vorführerscheinen einer bayerischen Behörde, bei der die Unterlagen für den ursprünglichen Vorführerschein nicht mehr vorhanden sind. Im zweiten Fall ist stets, im ersten Fall dann, wenn der Vorführerschein abhanden gekommen oder unleserlich geworden ist, eine Nachprüfung abzulegen. Für die Nachprüfung gelten die §§ 6—8. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung zur Nachprüfung sind die im § 4 bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der Nachweis über die Erfüllung der Vorbildungsbedingungen kann auch durch eidesstattliche Erklärung des Antragstellers oder von Zeugen geführt werden.

(3) Besitzt ein Flüchtling im Sinn des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) einen Vorführerschein in fremder Sprache, so hat er sich bei der für den Verführungsort zuständigen Behörde, bei der eine Prüfstelle eingerichtet ist, einen neuen Vorführerschein in deutscher Sprache, unter neuem Datum und mit neuer Nummer ausfertigen zu lassen. Die Ablegung einer Nachprüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für Zweitschriften nach Abs. 1, für die Ausfertigung neuer Vorführerscheine nach Abs. 2 ohne Nachprüfung sowie für die Ausfertigung neuer Vorführerscheine nach Abs. 3 wird eine Schreibgebühr von 2.— DM zuzüglich des gesetzlichen Zuschlags erhoben.

§ 10

**Ausnahme- und Schlußbestimmungen**

(1) Das Staatsministerium des Innern kann auf Antrag der Prüfstellen in begründeten Fällen Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen.

(2) Vorstehende Prüfungsordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.

München, den 28. Juli 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

**Anlage / Muster 1**

(Vorderseite)

Nr. . . . .  
Geschäftszeichen: . . . . .

**Befähigungszeugnis als Filmvorführer**  
(Vorführerschein)

Herrn — Frau — Frll. . . . .  
geboren am . . . . .  
zu . . . . . Kreis . . . . .  
wohnhaft zu . . . . .  
wird auf Grund der hier am . . . . .  
abgehaltenen Prüfung bescheinigt, daß er — sie —  
befähigt ist, Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig zu bedienen.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .  
(Ort)

(Behörde, bei der die Prüfstelle für Filmvorführer eingerichtet ist)

(Rückseite)

Raum für das Lichtbild des Inhabers

Stempel

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

DIN A 6 (105×148 mm)

**Anlage / Muster 2**

**Bescheinigung**

Der Prüfungsbewerber . . . . .  
geb. am . . . . . in . . . . .  
wohnhaft in . . . . .  
ist von mir  
a) in der Zeit von . . . . . bis . . . . . täglich während der ganzen Dauer von . . . . . Vorstellungen,  
b) in der Zeit von . . . . . bis . . . . . während der ganzen Dauer von . . . . . Vorstellungen im Bilderwerferraum des Filmtheaters . . . . .  
in . . . . .  
an Bildwerfern des — der — Fabrikats (e) . . . . .

sowie in sämtlichen Prüfungsgegenständen nach § 6 der Prüfungsordnung ausgebildet worden.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Die Richtigkeit vorstehender Bescheinigung wird bestätigt:

(Unterschrift des Theaterbesitzers) . . . . . (Unterschrift des Ausbilders)

Prüfungszeugnis (Vorführerschein)

Nr. . . . .

ausgestellt am . . . . .

von . . . . . in . . . . .  
(Behörde)

Ausbildungserlaubnis gem. Beschluß des Landratsamtes (Stadtrats) vom . . . . .

Nr. . . . .

(Bestätigung der Gemeindebehörde)

**Bekanntmachung**

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen für den Bayer. Sparkassen- und Giroverband München

Vom 30. Juli 1951

Dem Bayer. Sparkassen- und Giroverband München wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayer. Sparkassen- und Giroverband“ zu führen.

München, den 30. Juli 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

**Berichtigung**

In der **Vollzugs-Verordnung zur Butterverordnung** vom 20. 6. 1951 (GVBl. S. 106) ist zu berichtigen:

- a) in § 1 in der Klammer  
statt „§ 4 Abs. 3 und 7“ setzen „§ 4 Abs. 3 und 4“  
statt „§ 10 Abs. 2“ setzen „§ 11 Abs. 2“  
statt „§ 14 Abs. 1, 3, 5“ setzen „§ 14 Abs. 1, 4, 5“
- b) in § 2 Abs. 2  
statt „§ 14 Abs. 5“ setzen „§ 14 Abs. 1, 3 und 5“
- c) in § 3 Abs. 1 a statt „2 kg“ setzen „3 kg“
- d) in § 3 Abs. 2 statt „Ausformung“ setzen „Bearbeitung“
- e) in § 6 Überschrift statt „(zu § 12 Abs. 1 BVO)“ setzen „(zu § 13 Abs. 1 BVO)“
- f) in § 10 Klammer statt „(§ 8)“ setzen „(§ 9)“
- g) in § 11 statt „§ 21“ setzen „§ 22“.

In der **Vollzugsverordnung zur Käseverordnung** vom 20. 6. 1951 (GVBl. S. 107) ist in § 4 statt „(zu § 23 KVO)“ zu setzen „(zu § 25 KVO)“.